6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Pflege.

6.2

[1]Der Antrag auf Förderung ist unter Verwendung der von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Vordrucke vollständig bis zum 31. Oktober des dem Bewilligungszeitraum vorhergehenden Jahres einzureichen. [2]Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. [3]Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr. [4]Die erste Antragstellung ist in Ausnahme zu Satz 1 bis zu drei Monate vor der geplanten erstmaligen Inbetriebnahme möglich.

6.3

[1]Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem StMGP, ob der nach Nr. 6.2 vorgelegte Projektantrag als upB gefördert wird. [2]Die Auszahlung erfolgt regelmäßig in Tranchen entsprechend der Festlegung im Zuwendungsbescheid.